

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 9 6 / 2 0 2 4 / B V

Datum:
18.11.2024

Federführung:
Dezernat III, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:
Dezernat I, Kämmereiamt
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:
Änderung der Bestattungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	12.12.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem gesamten Inhalt der vorliegenden Kalkulation für die Gebühren im Bestattungswesen (Anlage 01) zu; hiermit werden insbesondere die folgenden Ermessen- und Prognoseentscheidungen getroffen:

a. Es wird ein zweijähriger Gebührenbemessungszeitraum – vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 – festgelegt.

b. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden zu.

c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch prognostizierte kalkulatorische Zinssatz für 2025 und 2026 von 1,8% (langjähriges Mittel) verwendet.

d. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, einen Kostenanteil für öffentliches Grün in Höhe von 10% der Kosten für die Unterhaltung der Grünflächen zuzüglich der Kosten der Baumpflege auszusondern. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.

e. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, die für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 ermittelte Unterdeckung in Höhe von 1.612.512 Euro nicht in die Gebührenkalkulation einzustellen und auszugleichen. Die Finanzierung dieser Unterdeckung erfolgt durch allgemeine Haushaltsmittel.

2. Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 die Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis zur 4. Änderungssatzung über die Bestattungsgebühren der Stadt Heidelberg (Anhang in Anlage 02).

Hinsichtlich der Differenz zwischen den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.

3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „4. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Prognostizierte gebührenfähige Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 (gerundet)	10.494.000
Einnahmen:	
• Prognostizierte Gebührenerlöse für den Bemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 (gerundet)	8.536.000
Finanzierung:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen (gerundet)	8.536.000
• Allgemeine Haushaltsmittel (freiwillige Kostenunterdeckung)	1.958.000
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der aktuellen Bestattungsgebührenkalkulation endet zum 31.12.2024. Dies erfordert eine Neukalkulation der Bestattungsgebühren.

Begründung:

die Benutzungsgebühren nach § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden können. Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe richten sich nach der Bestattungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg.

1. Allgemeine Informationen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich der allgemeine Trend der sinkenden Nachfrage von Erdbestattungen verbunden mit der fehlenden Nachfrage der entsprechenden Bestattungsplätze weiter fortsetzt. Im Gegenzug werden Urnenbestattungen und insbesondere Baumbestattungen verstärkt nachgefragt. Nicht nur der Trend, die unterschiedlichen Bestattungsmöglichkeiten des im Jahr 2019 in Betrieb genommenen „Erinnerungsgarten der Kulturen“ auf dem Bergfriedhof in Anspruch zu nehmen, hält weiter an, sondern auch der Trend, die gärtnerische Grabpflege in die Hände der Genossenschaft badischer Friedhofsgärtner oder andere Anbieter zu geben.

Zu verzeichnen ist, dass nach Ablauf der Nutzungszeiten oftmals keine Verlängerung der Nutzungsrechte durch die Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen werden, was zu Einnahmeverlusten führt.

Neu in die Gebührenkalkulation wurde Nummer 5.6.4 „Samstagszuschlag Orgel- und Harmoniumspiel“ aufgenommen. Die Organisten erhalten somit einen Zuschlag für ihren Einsatz an Samstagen, welcher an die Gebührenpflichtigen weitergegeben wird.

Durch die Regelungen des § 2 b Umsatzsteuergesetz können künftig neben den Leistungen, die bereits jetzt schon der Umsatzsteuer unterliegen, weitere steuerpflichtige Sachverhalte hinzukommen. Im Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz ist eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre, also bis zum 31.12.2026, vorgesehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist für den 22.11.2024 vorgesehen, erst dann ist das Gesetz endgültig beschlossen. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat dem Gesetz zustimmen wird, da es diesem bereits im Vorfeld zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

Ob die Stadt Heidelberg diese Verlängerung voll ausnutzen wird, steht noch nicht fest. Möglich wäre auch, den § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2026 anzuwenden. Dies hätte auf die Bestattungsgebühren im Gebührenbemessungszeitraum 2025/2026 unmittelbare Auswirkungen. Für die Gebührenpflichtigen würde dies in der Folge eine entsprechende Mehrbelastung bei Inanspruchnahme der dann der Umsatzsteuer unterliegenden Leistungen bedeuten.

2. Gebührenkalkulation

Da die Planungen für den Haushalt 2025/2026 zum Zeitpunkt der Kalkulation noch nicht vorlagen, wurde die vorliegende Gebührenkalkulation auf Basis der Planansätze für das Haushaltsjahr 2024 erstellt. Für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 werden gebührenfähige Kosten in Höhe von rund 10.494.000 Euro prognostiziert und somit ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Gebührenbemessungszeitraum 2023/2024 (9.199.200 Euro). Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen berücksichtigte Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten. Hier sind insbesondere die durch den Tarifabschluss 2023/2024 deutlich gestiegenen Personalkosten sowie allgemeine Preissteigerungen bei den Sachkosten zu nennen.

2.1. Öffentliches Grün

Die Festlegung des Anteils für das öffentliche Grün liegt im Ermessen des Gemeinderats. Gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2010 wurde der Anteil für die Pflege des öffentlichen Grüns auf 10% des Aufwands für die Unterhaltung der Friedhofsflächen zuzüglich der Kosten für die Baumpflege festgesetzt. Die Flächenanteile haben sich gegenüber der letzten Kalkulation nicht verändert. Die Kostenanteile für das öffentliche Grün werden in der Kosten- und Leistungsrechnung separat ermittelt und fließen nicht in die Kalkulation der Gebühren ein (2025: rund 390.700 Euro, 2026: rund 394.300 Euro). Freie Friedhofsflächen werden für Ökologie benutzt, zunächst in Zusammenarbeit mit dem BUND, seit Mai 2024 in Eigenregie.

2.2. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

Das gebührenrechtliche Ergebnis des Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 liegt erst 2025 vor, so dass mögliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen frühestens in der Kalkulation für einen Bemessungszeitraum ab 2027 berücksichtigt werden können. Das ermittelte gebührenrechtliche Ergebnis für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 schließt mit einem Kostendeckungsrad von 81,61% und einer Unterdeckung in Höhe von rund 1.612.512 Euro ab. Die Unterdeckung resultiert aus geringeren Gebühreneinnahmen im Bereich der Kremationen. Durch den Umbau der Öfen und die Sanierung der Ofentechnik konnten über mehrere Monate keine Einäscherungen in Heidelberg durchgeführt werden. Ein Ausweichen der Bestattungsunternehmen auf andere Krematorien sollte vermieden werden. Aus diesem Grund wurden die angelieferten Verstorbenen vom Friedhofspersonal in die umliegenden Krematorien überführt. Dies führte zu einer Erhöhung im Bereich der Sachkosten.

Die Differenz zwischen bei der Prognose in Kauf genommener Unterdeckung und einer tatsächlich höheren Unterdeckung ist grundsätzlich ausgleichsfähig. Eine Einstellung der Unterdeckung in die Kalkulation für den künftigen Bemessungszeitraum würde die gebührenfähigen Kosten erhöhen. Der Ausgleich wäre jedoch nur dann vollzogen, wenn (unter Berücksichtigung des Fehlbetrags) kostendeckende Gebühren beschlossen werden. Eine Berücksichtigung der ausgleichsfähigen Unterdeckung in die vorliegende Kalkulation kann somit unterbleiben. Die Finanzierung der Unterdeckung erfolgt über den allgemeinen Haushalt.

Die Kalkulation ist als Anlage 01 der Vorlage beigefügt und enthält detaillierte Erläuterungen zu Rechts- und Kalkulationsgrundlagen.

3. Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren

Auf Grund der Kostensteigerungen insbesondere bei den Personalaufwendungen und rückläufiger Entwicklungen bei der Inanspruchnahme einzelner Leistungen, müssten die Gebühren teilweise deutlich erhöht werden, um den grundsätzlich angestrebten Kostendeckungsgrad von 90% zu erreichen. Mit den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen um durchschnittlich rund 9 % soll zumindest ein Kostendeckungsgrad über 80% gehalten werden. Der prognostizierte Kostendeckungsgrad für 2025/2026 liegt bei 81% (prognostizierter Kostendeckungsgrad 2023/2024: 85%).

Die Nachfrage nach der Benutzung von Leichen- und Feierhallen liegt zwar wieder auf Vor-Pandemie-Niveau, die jedoch zuvor bereits geringe Nachfrage setzt sich aber mittelfristig weiter fort. Es bedarf deshalb weiterhin eines erheblichen Zuschussbedarfs. Ohne diese Zuschüsse könnten keine marktfähigen Gebühren beschlossen werden.

Um die Auswirkungen der Gebührenanpassung im Vergleich zur bisherigen Gebühr zu verdeutlichen, werden in der Anlage 03 die häufigsten Bestattungsarten (Normalfälle) als „Paketpreise“ dargestellt.

In der in Anlage 01 enthaltenen Synopse (Seiten 8-11) werden alle Gebühren analog zum Gebührenverzeichnis dargestellt und die aktuell gültige Gebühr dem neuen Gebührenvorschlag gegenübergestellt.

4. Gebührenvergleich Grabnutzung

In der Anlage 04 sind die derzeit gültigen Jahresgebühren für die Grabnutzung von 5 Städten aufgelistet. Der Städtevergleich zeigt, dass die Gebühren in Heidelberg im mittleren bis höherem Segment liegen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft
Begründung:		
Beitrag zum Haushaltsausgleich		
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung:
01	Gebührenkalkulation
02	4. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis
03	Gebührenvergleich verschiedener Bestattungsarten (Normalfälle)
04	Vergleich Grabgebühren (5 Städte)